

wand dienen darf, sich völkerrechtlichen Pflichten zu entziehen. So allgemündgültig dieses Prinzip für jeden Staat ist — das Grundgesetz der BRD hat, noch über Art. 25 hinausgehend, ausdrücklich die Verbindlichkeit jenes im Zusammenhang mit der Zerschlagung des Hitlerregimes entstandenen *ius cogens* verbrieft. Art. 139 des Grundgesetzes bestimmt: „Die zur ‚Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus‘ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.“

Die Anwendung innerstaatlicher Verjährungsvorschriften dient in der BRD jedoch gerade dazu, das mit Art. 139 des Grundgesetzes im Interesse der Verhinderung der Restauration und Rehabilitierung des Faschismus und seiner Verbrechen und damit zur Respektierung des völkerrechtlichen Aggressionsverbots ausdrücklich in das Verfassungsrecht der BRD aufgenommene *ius cogens* zu umgehen.

Die Anwendung von Verjährungsbestimmungen verstößt mithin gegen zwingende Normen des Völkerrechts. Deren Allgemeinverbindlichkeit hat die BRD-Gesetzgebung übrigens, soweit es sich um künftige analoge Verbrechen handelt, Rechnung getragen, wie § 78 Abs. 2 StGB der BRD zeigt, von dessen Nichtverjährbarkeitsregelung aber gerade jene faschistischen Völkermordverbrechen ausgenommen wurden, deren Verantwortliche noch heute in großer Zahl meist unbehelligt in der BRD leben. Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts verpflichten jedoch die Staaten generell und nicht nur partiell, so daß es keinem Staat freigestellt ist, die Bindung des *ius cogens* nur in einem von ihm gewählten Rahmen zu respektieren.

Mit einer derartigen Praxis wird zugleich die Strafhoheit anderer Staaten beeinträchtigt und werden jene Prozeßregeln brüskiert, die die o. g. völkerrechtlichen Quellen für ‚derartige‘ Strafverfahren enthalten. Deren grundlegendes Prinzip ist ‚die in der Moskauer Erklärung von 1943 enthaltene Verpflichtung der Staaten, die Täter „bis an das äußerste Ende der Welt zu verfolgen“ und sie nach dem Primat des Tatortstaates den zuständigen Gerichten auszuliefern. Diese — auch in Ziff. IV der Entschließung des X. Internationalen Strafrechtskongresses (Rom, 29. September bis 5. Oktober 1969)¹⁸ ausdrücklich anerkannte — Auslieferungspflicht beinhaltet zugleich das Verbot der Asylgewährung und die Aufhebung des Prinzips der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger für jenen Personenkreis, dem Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nachgewiesen werden.

Die territorial und temporal unbegrenzte Verfolgung dieses Personenkreises wird beeinträchtigt, wenn einzelne Staaten diese Verbrechen für verjährt und damit für nicht mehr verfolgbar erklären. Mit dem Eintritt der Verjährung würden diese Staaten Gefahr laufen, zu einem Asyl aller jener bisher nicht entdeckten Rechtsbrecher zu werden, die sich gegenwärtig noch irgendwo verborgen halten.

Die Anwendung innerstaatlicher Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit reicht daher auch aus diesem Grunde weit über den derartige Pläne hegenden Staat hinaus und stellt eine Beeinträchtigung des völkerrechtlichen Universalitätsprinzips bei der Verfolgung dieser Kriminalität dar.

Betrachtet man ‚die theoretische Begründung der eingangs erwähnten BRD-Verjährungspläne, so findet man freilich weder Hinweise auf das *ius cogens* noch auf die Beeinträchtigung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verfolgung dieser Kriminalität. Demgegenüber ist das Verjährungsverlangen ausschließlich innerstaatlich motiviert. Dazu wird behauptet, die Unverjährbarkeit sei ‚deutschem Rechtsdenken‘ fremd und widerspräche überdies dem Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 des BRD-Grundgesetzes.¹⁹

Obwohl sich — wie bereits dargelegt — kein Staat all-

gemein anerkannten zwingenden Normen des Völkerrechts unter Hinweis auf innerstaatliches Recht entziehen darf, sollen beide Behauptungen hier geprüft werden, weil sie selbst in offiziellen BRD-Erklärungen Verwendung finden. So wurde im Bericht der BRD-Bundesregierung an den UN-Generalsekretär zur Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 9. Juli 1970 erklärt: „Nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt die uneingeschränkte Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen rückwirkende Gesetzgebung und eine Verletzung des Prinzips *nulla poena sine lege* dar.“^{20*}

Zur Anwendung der Strafverfolgungsverjährung im imperialistischen Deutschland

Untersuchen wir zunächst, ob die Unverjährbarkeit ‚deutschem Rechtsdenken‘ fremd ist. Im deutschen Strafgesetzbuch von 1871 war die Verfolgungsverjährung in den §§ 66 ff. geregelt. Abgesehen davon, daß damals ohnehin unvorstellbar war, Verbrechen des hier erörterten Charakters und Ausmaßes könnten jahrzehntelang unverfolgt bleiben, ging das StGB — übrigens auch in sämtlichen zwischen 1933 und 1945 geltenden Fassungen — von der zeitlich unbefristeten Verfolgung der Straftaten unter der Voraussetzung der Unterbrechung der Verjährungsfrist durch (beliebig wiederholbare) richterliche Handlung aus.

Besondere rechtspolitische Bedeutung erlangte die Verjährung im Zusammenhang mit der Verfolgung von Kriegsverbrechen nach dem ersten Weltkrieg.

Gemäß den Friedensverträgen von Versailles, St. Germain en Laye und Trianon²¹ waren Deutschland, Österreich und Ungarn zur Auslieferung aller jener Personen verpflichtet, „die angeklagt sind, eine Handlung gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges begangen zu haben“, und deren Aburteilung durch einen Internationalen Gerichtshof erfolgen sollte. Als die Weimarer Nationalversammlung mit dem erklärten Ziel der Hintertreibung dieser Auslieferungspflicht das Gesetz zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919 (RGBl. S. 2113) verabschiedet hatte, bestimmte dessen Ergänzungsgesetz vom 24. März 1920 (RGBl. S. 341): „Die Gewährung von Straffreiheit, die Verjährung der Strafverfolgung und ein früheres Verfahren stehen einem Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 nicht entgegen.“ Demzufolge hatte die Strafverfolgung von während des ersten Weltkrieges verübten Kriegsverbrechen unabhängig von ihrer Be- oder Verurteilung im deutschen Kaiserreich zu erfolgen. Dem Verjährungseinwand wurde sogar dann jedes Gewicht versagt, wenn die Verjährungsfrist bei Erlass des Gesetzes bereits verstrichen war. Selbst der Grundsatz „*ne bis in idem*“ (nicht zweimal in der gleichen Sache) stand einer erneuten Verurteilung nicht im Wege.

Bekanntlich haben in der Weimarer Republik auf der Grundlage dieser Gesetze mehrere Strafverfahren vor dem I. Strafsenat des Reichsgerichts stattgefunden.²²

Die Unrichtigkeit der Behauptung, die Unverjährbarkeit von Straftaten sei ‚deutschem Rechtsdenken‘ fremd, ist demnach offensichtlich. Der Einwand, die BRD-Rechtsordnung kenne die Unverjährbarkeit nicht, kann ohnehin nicht ernsthaft erhoben werden, wie § 78 Abs. 2 StGB der BRD (Nichtverjährung der Verbrechen des Völkermordes) beweist.

Zum Rückwirkungsverbot der Strafgesetze

Breiten Raum nahm in der BRD lange Zeit die Berufung auf das in Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes formulierte Rückwirkungsverbot ein, das angeblich der unbefristeten Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit entgegenstehe, weil eine solche Ahn-